

Entgeltordnung für die Inanspruchnahme des Yacht- und Fischerei- hafens Möltenort der Gemeindewerke Heikendorf GmbH

Die Gemeindewerke Heikendorf GmbH legt nach Zustimmung des Aufsichtsrates vom **13.09.2018** folgende Entgeltordnung für die Inanspruchnahme des Yacht- und Fischereihafens Möltenort fest:

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme des Yacht- und Fischereihafens Möltenort sind Entgelte zu entrichten, deren Höhe in dieser Entgeltordnung bestimmt sind.
- (2) Das entgeltpflichtige Hafengebiet umfasst die Grenzen des öffentlichen Yacht- und Fischereihafens Möltenort nach Maßgabe des § 1 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung - HafVO) vom 09.02.2005 (GVObI. Schl.-Holst. S. 151) in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 2 Entgeltarten

Die nach dieser Entgeltordnung zu entrichtenden Entgelte unterteilen sich in

- a) Hafentgelte,
- b) Schiffsliegeentgelte und
- c) Kaientgelte.

Entgelte für die Inanspruchnahme von darüber hinausgehenden Lieferungen und Leistungen sowie die Benutzung von Einrichtungen des Hafens sind in einem gesonderten Anhang zu dieser Entgeltordnung aufgeführt.

§ 3 Entgelterhebung und Fälligkeit

- (1) Die Entgelte sind an die Gemeindewerke Heikendorf GmbH zu entrichten.
- (2) Einzelentgelte entstehen sofort, pauschalierte Jahresentgelte bei Antragstellung. Das Vertragsverhältnis entsteht mit dem Einlaufen in den Hafen.
- (3) Die Entgelte werden mit ihrer Entstehung fällig.
- (4) Zahlungsmittel ist der Euro.
- (5) Zahlungspflichtig sind die Eigentümer und die Benutzer der Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper als Gesamtschuldner.

- (6) Die Entgeltsätze dieser Entgeltordnung sind als Nettosätze in Klammern und als Endpreise fettgedruckt einschließlich Umsatzsteuer (zurzeit 19 %) angegeben.

§ 4 Anmeldung

- (1) Meldepflichtig für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist der Fahrzeug- oder Geräteführer oder sein Beauftragter. Er hat die Anmeldung unmittelbar nach dem Einlaufen und die Abmeldung rechtzeitig vor dem Auslaufen vorzunehmen.
- (2) Meldepflichtig für die Anzahl an und von Bord gehender Fahrgäste ist der Fahrzeugführer oder sein Beauftragter.
- (3) Die Anmeldung ist vorzunehmen im Hafenzentrum des Hafenmeisters unter Vorlage der Schiffs- und Ladepapiere sowie des Nachweises über die Fahrgastbeförderung.
- (4) Bestehen Zweifel an der Anzahl der beförderten Personen, ist die Gemeindegewerke Heikendorf GmbH berechtigt, eine Schätzung vorzunehmen.
- (5) Schiffspapier für die in das Seeschiffsregister eingetragenen Schiffe ist der Schiffsmessbrief. Bei Schiffen, deren Bemessungsgrundlage die polizeilich höchstzulässige Personenzahl ist, muss diese Personenzahl durch das Schiffszeugnis nachgewiesen werden.
- (6) Fehlt der Messbrief, so wird eine Schätzung durch die Gemeindegewerke Heikendorf GmbH vorgenommen.

§ 5 Bemessungs- und Umrechnungsgrundsätze

- (1) Angefangene Bemessungseinheiten sind auf volle Einheiten aufzurunden.
- (2) Die Länge bzw. Breite der Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper ist die Länge bzw. Breite in Metern, gemessen jeweils an der Stelle der größten Ausdehnung.
- (3) Die Bemessungseinheiten der beanspruchten Wasserfläche und der belegten Lagerfläche in Quadratmetern werden durch Multiplikation von Länge mal Breite berechnet; dabei werden Länge und Breite auf jeweils 0,50 m nach oben aufgerundet.
- (4) Die Bemessungsgrundlage für ein in das Schiffsregister eingetragenes Schiff ist dessen Bruttoreaumzahl (BRZ).
- (5) Für die Ermittlung des Raumgehaltes in Bruttoreumzahlen (BRZ) für nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, Geräte oder sonstige Schwimmkörper gilt:

1 m² der beanspruchten Wasserfläche = 1 BRZ.

§ 6 Allgemeine Befreiung von den Entgelten

Entgelte sind nicht zu entrichten für

- a) Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper des Bundes, des Landes Schleswig-Holstein und der Gemeinde Heikendorf, soweit sie Aufsichts- oder Wasserbauzwecken dienen;
- b) Lotsen-, Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge, jedoch nur im Einsatz;

- c) Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger;
- d) Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die den Hafen als Nothafen aufsuchen und ihn ohne zu laden oder zu löschen wieder verlassen, solange der Tatbestand, der das Einlaufen bedingte, gegeben ist;
- e) Beiboote, die zu den im entgeltpflichtigen Hafengebiet liegenden Fahrzeugen und Geräten gehören, soweit sie nicht in der erwerbsmäßigen Personen- oder Güterbeförderung eingesetzt sind. Beiboote von Sportbooten jedoch nur, soweit sie nach Größe und Bauart an Bord des entgeltpflichtigen Fahrzeugs mitgeführt werden können, und
- f) Schiffe, die ausschließlich zur Zollabfertigung den Hafen anlaufen und ihn unmittelbar nach Abfertigung wieder verlassen, ohne Sonderleistungen in Anspruch zu nehmen.

II. Abschnitt

Hafenentgelte

§ 7 Höhe der Hafenentgelte

- (1) Das Hafenentgelt ist für alle nicht nach § 6 befreiten Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper zu entrichten, die in das entgeltpflichtige Hafengebiet einlaufen oder aus diesem auslaufen.
- (2) Das Hafenentgelt beträgt jeweils für jeden Einlauf und jeden Auslauf
 - a) für Seeschiffe (0,26) **0,31 Euro/BRZ**
 - b) für Fahrgastschiffe die die Anlagen des Hafens nur kurzfristig zum Ein- oder Aussteigen der Passagiere nutzen (0,18) **0,21 Euro/m²**
 - c) für andere Fahrzeuge (Schlepper, Eisbrecher, Kabelleger usw.), Flöße oder sonstige Schwimmkörper mit Ausnahme von Fischereifahrzeugen, Sportfahrzeugen, Angelbooten und solchen, die nicht der erwerbsmäßigen Güter- oder Personenbeförderung dienen (0,52) **0,62 Euro/BRZ**
- (3) Für Fischereifahrzeuge wird das Hafenentgelt nach der Fläche (§ 5 Abs. 3) ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausläufe erhoben. Das Hafenentgelt für Fischereifahrzeuge beträgt:
 - a) bei vorübergehender Benutzung täglich – entfällt
 - b) bei dauernder Benutzung während des Jahres
 - für einen Boxenplatz / Einzelbrückenplatz (26,89) **32,00 Euro/m²**
 - für einen Päckchenplatz (13,45) **16,00 Euro/m²**

(4) Für Sportfahrzeuge, Angelboote und solche, die nicht der erwerbsmäßigen Güter- oder Personenbeförderung dienen, wird das Hafentgelt nach der Fläche (§ 5 Abs. 3) ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausläufe erhoben. Das Hafentgelt beträgt:

a) bei vorübergehender Benutzung (Ankunfts- und Abfahrtstag gelten als 1 Tag, wenn die Liegezeit 24 Stunden nicht überschreitet) des Yacht- und Fischereihafens sowie des Yachthafenvorplatzes pro Tag:

	außerhalb der Saison 16.11. bis 14.03.		in der Saison 15.03. bis 15.11.	
– bis 15 m ²	(3,03)	3,60 Euro	(7,31)	8,70 Euro
– über 15 m ² bis 20 m ²	(3,45)	4,10 Euro	(8,99)	10,70 Euro
– über 20 m ² bis 30 m ²	(4,29)	5,10 Euro	(11,60)	13,80 Euro
– über 30 m ² bis 40 m ²	(5,13)	6,10 Euro	(14,54)	17,30 Euro
– über 40 m ² bis 50 m ²	(5,97)	7,10 Euro	(17,98)	21,40 Euro
– über 50 m ² bis 80 m ²	(8,99)	10,70 Euro	(27,39)	32,60 Euro
– über 80 m ²	(12,44)	14,80 Euro	(35,55)	42,30 Euro

b) bei dauernder Benutzung in der Saison (vom 15.03. bis 15.11.)

– für Liegeplätze im Yacht- und Fischereihafen	(32,18)	38,30 Euro/m²
– für die landseitigen Plätze am Steg nördlich vom Hafenbetriebsgebäude (ohne Heckpfähle)	(28,32)	33,70 Euro/m²
– für Landliegeplätze auf dem Yachthafenvorplatz	(21,85)	26,00 Euro/m²
– für historische Berufsschiffe (die in der traditionellen Schifffahrt von Bedeutung waren)	(8,99)	10,70 Euro/m²

c) bei dauernder Benutzung außerhalb der Saison (vom 16.11. bis 14.03.) im Yacht- und Fischereihafen, auf dem Yachthafenvorplatz und den sonstigen Stellplätzen im Hafengebiet (Winterlager) (8,99) **10,70 Euro/m²**

(5) Für Fahrgastschiffe mit ständigem Liegeplatz im Yacht- und Fischereihafen Möltenort wird anstelle des Schiffs Liegeentgeltes ein Hafentgelt von jährlich (32,18) **38,30 €/m²** erhoben. Die Vorschrift über die Erhebung des Kaientgeltes nach § 10 für die Personenbeförderung bleibt hierdurch unberührt.

(6) Die Gemeindegewerke Heikendorf GmbH kann Liegeplätze, die ganzjährig oder saisonal genutzt werden, bei mehrtägiger Abwesenheit der Schiffe für vorübergehende Benutzungen vergeben. Eine Gegenrechnung der dabei erzielten Entgelte ist dadurch nicht begründet.

III. Abschnitt

Schiffsliegeentgelte

§ 8 Höhe der Schiffsliegeentgelte

- (1) Das Schiffsliegeentgelt ist für alle nicht befreiten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper, die im Hafen vorübergehend liegen, nach Ablauf einer Liegezeit von 3 Tagen (ohne Ein- und Auslauftage) zu entrichten. Für Wasserfahrzeuge mit ständigem Liegeplatz im Yacht- und Fischereihafen Möltenort wird das entsprechende Hafentgelt nach § 7 erhoben.
- (2) Das Schiffsliegeentgelt beträgt für jeden dem Befreiungszeitraum nach Abs. 1 folgenden Tag
- | | | |
|---|--------|--------------------------------|
| a) für Fahrgastschiffe | (0,26) | 0,31 Euro/m² |
| b) für alle anderen Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper | (0,30) | 0,36 Euro/BRZ |
- (3) Die Inanspruchnahme der Befreiungszeiträume nach Absatz 2 Buchst. a) und b) setzt voraus, dass vor deren Beginn der letzte Abgangshafen des betreffenden Fahrzeugs nicht der Yacht- und Fischereihafen Möltenort gewesen ist.

§ 9 Befreiung vom Schiffsliegeentgelt

Von der Entrichtung des Schiffsliegeentgeltes sind außer den in § 6 genannten Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Schwimmkörpern befreit:

Fischereifahrzeuge, Sportfahrzeuge, Fahrzeuge der Nebenerwerbsfischerei, Fahrgastschiffe und solche, die nicht der erwerbsmäßigen Güter- oder Personenbeförderung dienen, soweit für diese die Jahres-, Saison- oder Tagesentgelte nach § 7 erhoben werden.

IV. Abschnitt

Kaientgelte

§ 10 Höhe der Kaientgelte

- (1) Das Kaientgelt wird – soweit keine Befreiung nach § 6 eintritt – für alle unter Benutzung der öffentlichen Anlagen an und von Bord gehende Fahrgäste des gewerbsmäßigen Personenverkehrs im entgeltpflichtigen Hafen erhoben.
- (2) Das Kaientgelt beträgt bei jeder Benutzung für
- | | | |
|---------------------------------------|--------|-------------------------|
| Fahrgäste je Einstieg und je Ausstieg | (0,35) | 0,42 Euro/Person |
|---------------------------------------|--------|-------------------------|

§ 11 Ermäßigung der Kaientgelte

- (1) Soweit keine Güter mitbefördert werden, ermäßigt sich das Einzelentgelt für die Fahrgastbeförderung jeweils auf die Hälfte, wenn

- a) ausschließlich Schulklassen einschl. Begleitpersonen befördert werden oder
 - b) die Fahrgastbeförderung vom Yacht- und Fischereihafen Möltenort aus ganzjährig durchgeführt wird.
- (2) Der schriftliche Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Ermäßigung ist vom Schiffsführer dem Hafenmeister vorzulegen. Bei Fehlen eines geeigneten Nachweises wird die Ermäßigung nicht gewährt.

§ 12 Befreiung vom Kaientgelt

Das Kaientgelt wird nicht erhoben für:

- a) Kinder bis zu einem Alter von 6 Jahren
- b) von Fahrgästen mitgeführte Fahrräder und Mopeds – soweit sie dem betreffenden Fahrgast als Transportmittel dienen –, Kinderwagen und Handgepäckstücke bis zu 50 kg je Fahrgast.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt für die Winterlieger am 16.11.2018, für die Sommerlieger am 15.03.2019 und für die Ganzjahreslieger am 01.01.2019 in Kraft. Die bisherige Entgeltordnung verliert mit Inkrafttreten dieser Entgeltordnung ihre Gültigkeit.

Heikendorf, den 14.09.2018

gez. Tim Lüdemann

Geschäftsführer